

Vorsicht vor Adressbuch-Schwindel

Branchenbücher, Gewerbeauskunft und Co

In jüngster Zeit wurden Zahnärzte erneut mit amtlich anmutenden Formularen oder auch vermeintlichen Korrekturabzügen zu Eintragungen in Gewerbedatenbanken und Branchenbüchern verleitet und in irreführender Weise zu einem Vertragsschluss für „Premium-Einträge“ mit langer Laufzeit und hohen Kosten bewegt. Unaufgefordert werden entsprechende Schreiben vornehmlich per Telefax in die Praxen geschickt und – sofern keine „rechtzeitige“ Antwort erfolgt – auch eindringliche Erinnerungen versandt. Die Masche der unseriösen Anbieter zum sogenannte Adressbuch-Schwindel ist seit Langem bekannt, dennoch lässt sich die Betrügerei nicht immer auf Anhieb erkennen. Der nachfolgende Überblick soll den Umgang mit Adressbuch-Schwindel im Praxisalltag erleichtern – auch wenn man schon in die Falle getappt ist!

Als Absender der Schreiben erscheinen üblicherweise Unternehmensnamen, die den Bezeichnungen lokaler Standard-Branchenbücher ähnlich sind, z. B. „Branchenbuch-Ort“ oder auch „Örtliche-Branchen-Auskunft“. Auch erweckt derzeit ein Anbieter durch die Namenswahl „Gewerbeauskunft-Zentrale“ den Anschein eines amtlichen Registers.

Die Schreiben selbst sind regelmäßig mit der Überschrift „Korrekturabzug“ oder aber „Eintragungsvorschlag“ versehen. Mit diesen Schreiben werden Zahnärzte gebeten, den oftmals schon voreingetragenen Text (Name, Praxisanschrift und Kontaktmöglichkeiten) im Korrekturfeld zu überprüfen und per Fax – also möglichst schnell – zurückzusenden. Bewusst wird darauf abgestellt, dass die Angeschriebenen den Brief nur flüchtig lesen, wobei der alltägliche Stress in der Praxis ein fest eingeplanter Faktor ist, um neue „Kunden“ zu gewinnen.

Gut lesbar und in Fettdruck wird mitgeteilt: „Der Standardeintrag wurde bereits für Sie kostenlos eingetragen.“ Im Kleingedruckten wird jedoch festgelegt, dass mit Unterzeichnung und Rücksendung des Telefaxes z. B. ein 2-Jahresvertrag zu einem Preis in Höhe von 1998 Euro zzgl. MwSt. geschlossen wird. Die Unterzeichner bemerken den Vertragsschluss meist erst mit Zugang der ersten Rechnung.



Foto: cirquedesprit/Fotolia

Die Rechtsprechung hat diesen unlauteren Werbemethoden bereits eine klare Absage erteilt. So hat der Bundesgerichtshof bereits letztes Jahr (Urteil vom 30.06.2011 – I ZR 157/10) entschieden, dass ein formularmäßig aufgemachtes Angebotsschreiben für einen Eintrag in ein Branchenverzeichnis, das nach seiner Gestaltung und seinem Inhalt darauf angelegt ist, bei einem flüchtigen Leser den Eindruck hervorzurufen, mit der Unterzeichnung und Rücksendung des Schreibens werde lediglich eine Aktualisierung von Eintragsdaten im Rahmen eines bereits bestehenden Vertragsverhältnisses vorgenommen, gegen das Verschleierungsverbot des § 4 Nr. 3 UWG sowie gegen das Irreführungsverbot des § 5 Abs. 1 UWG verstößt. Bemerkenswert an dieser Entscheidung ist weiterhin, dass die Klage seitens der Herausgeberin der Gelben Seiten erhoben und durch die Instanzen geführt worden war; die Mitbewerber leisten somit ihren Beitrag, für einen lautereren Wettbewerb zu sorgen. Aber auch der europäische Gesetzgeber stört sich an den Methoden des sogenannten Adressbuchschwindels und diskutiert aktuell eine entsprechende rechtliche Umsetzung zum Schutze der Betroffenen.

Auf nationaler Ebene hat weiterhin das Oberlandesgericht Düsseldorf in

einer aktuellen Entscheidung (Urteil vom 14.02.2012 – 20 U 100/11) das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 15.04.2011 (38 O 148/10) zu einer ähnlich gelagerten Problematik bestätigt. Das Landgericht hatte entschieden, dass die Angebotsformulare der GWE Wirtschaftsinformationsgesellschaft (GWE) sowohl irreführend im Hinblick auf die Herkunft und den Angebotscharakter als auch intransparent im Hinblick auf die Kostenbelastung des Betroffenen sind. Die Überschrift der Formulare „Gewerbeauskunft-Zentrale“ erwecke nach Auffassung des Gerichts den irreführenden Eindruck eines amtlichen Schreibens und verschleierte den Charakter eines Angebotsschreibens. Zugleich genüge die Angabe der entstehenden Entgelte nicht dem Gebot der Preiswahrheit und Preisklarheit. Vor diesem Hintergrund führte das Oberlandesgericht unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BGH aus, dass das Formularschreiben nach seiner Gestaltung und seinem Inhalt geradezu darauf angelegt sei, bei einem flüchtigen Leser einen falschen Eindruck hervorzurufen. Wettbewerbswidrig sei hier das Spekulieren auf einen erfahrungsgemäß selbst bei Gewerbetreibenden vorkommenden Mangel an Sorgfalt.

Vor diesem Hintergrund ist dringend anzuraten, jegliche Offerten für Branchenbucheinträge oder Gewerberegister sehr genau zu lesen, um entscheiden zu können, ob man den vermeintlichen Eintrag tatsächlich in Auftrag gegeben hat. Ist dies nicht der Fall, sollte keinerlei Reaktion auf dieses Schreiben und auch nicht auf entsprechende Erinnerungsschreiben erfolgen.

Hat man ein solches Angebot aus Versehen doch unterschrieben, besteht die Möglichkeit, den Vertrag wegen des Täuschungscharakters des Angebots anzufechten. Die Anfechtungserklärung sollte zeitnah erfolgen und der Gegenseite nachweisbar zugehen. Es empfiehlt sich daher, eine Übermittlung vorab per Telefax (Sendungsbericht aufheben!) vorzunehmen und ergänzend auf den üblichen postalischen Versand mit Nachweis zurückzugreifen. Weder auf

eine Rechnung oder aber Mahnung sollten Zahlungen geleistet werden. Sofern anwaltliche Mahnschreiben zugehen, sollte dort hin eine Kopie der Anfechtungserklärung versandt und der Anspruch zurückgewiesen werden. Bei Zustellung eines gerichtlichen Mahnbescheids muss zwingend fristgerecht Widerspruch erhoben werden, damit die Forderung nicht rechtswirksam tituliert wird.

*Dr. iur. Kathrin Janke, Justitiarin
Ass. jur. Carolin Schnitker*